

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Bürgermeisteramt Alfdorf

Obere Schlossstraße 28  
73553 Alfdorf

## Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Solarpark Stixenhof“ in Alfdorf

**Fristablauf für die Stellungnahme: 12.05.2023 verlängert bis 26.05.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz  
Landwirtschaftsamt  
Baurechtsamt  
Forstamt  
Amt für Vermessung und Flurneuordnung  
Kommunalamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

### 1. Amt für Umweltschutz

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

##### Landschaftsplan:

Erforderliche Teilfortschreibung des Landschaftsplanes (§ 9 BNatSchG, insbes. Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und §§ 10 - 12 NatSchG BW).

##### Gesetzlich geschützte Biotope:

Es wird in Flachlandmähwiesen eingegriffen. Hierbei handelt es sich um besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Der Eingriff an dieser Stelle ist vermeidbar und deshalb unzulässig.

### **Baurechtsamt**

**Dienstgebäude**  
Stuttgarter Straße 110  
71332 Waiblingen

### **Auskunft erteilt**

[Redacted]

### **Zimmer**

**Unser Zeichen**  
Bitte bei Antwort angeben

[Redacted]

09.05.2023

**Ihre Nachricht vom/Zeichen**  
28.03.2023

**Telefon (Zentrale)**  
07151 501-0

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37  
BIC SOLADES1WBN

### **VVS Anschluss**

REMS-MURR-KREIS.DE



### Artenschutz:

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind die genannten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich umzusetzen.

### Klima:

Die Beachtung der geländeklimatischen Aspekte führt laut Planung zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

### Landschaftsschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 1.19.047 Welzheimer Wald mit Leintal. Hierfür ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Der Umfang der Antragsunterlagen sollte mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

### Landschaftsbildfunktionen:

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist vorhanden und wird nach Küpfer in Stufe D eingeordnet. Zwar erfolgt eine Eingrünung der Anlage, jedoch handelt es sich aktuell nicht nur um Ackerflächen, sondern um einen durchaus reizvollen Landschaftsausschnitt mit Wiesen, Wald und Bächen. Nicht umsonst liegt die Fläche komplett im Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grund stellt sich durchaus die Frage nach einem Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild (Ökopunkteüberschuss aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist vorhanden).

Erstellung eines ökologischen Gesamtkonzeptes (entsprechend des Handlungsleitfadens "Freiflächensolaranlagen" des Landes Baden-Württemberg):

Die Ziele und Gestaltungsmaßnahmen für die Freiflächen innerhalb der Anlage und ihrer Nebenflächen sind gut formuliert und haben eine möglichst hohe biologische Vielfalt zum Ziel. Ein Monitoring sollte diese Ziele über die ersten fünf Jahre begleiten und kontrollieren.

B e a r b e i t e r : [REDACTED]

### **Immissionsschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Grundwasserschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Bodenschutz**

Nach den vorliegenden Unterlagen ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer Fläche im Außenbereich (landwirtschaftliche Nutzfläche) geplant. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Stixenhof" vorgesehen.

Grundsätzlich gilt für alle PV-Anlagen, dass der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit in der Regel (weitgehend) unbeeinträchtigter Böden für die Errichtung von PV-Anlagen nur dann zugestimmt werden kann, wenn vorab geprüft und plausibel

nachgewiesen wurde, dass keine anderen Flächen, die bereits deutlich anthropogen beeinträchtigt sind, zur Verfügung stehen. Als anthropogen beeinträchtigte Flächen zählen z.B. bereits versiegelte, ehemals gewerblich genutzte, durch Bergbau stark veränderte Böden sowie Halden, Altstandorte oder Altablagerungen.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf der "grünen Wiese" ist demnach nur im Ausnahmefall zulässig. Eine Alternativenprüfung hat zu erfolgen und ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, als Teil der Antragsunterlagen vorzulegen. Eine solche Alternativenprüfung ist aktuell nicht Teil der Unterlagen (im Umweltbericht gibt es nur ein Kapitel "Alternative Planungsmöglichkeiten") und ist noch zu ergänzen.

Zum eingereichten Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist bzgl. des Schutzgutes Boden Folgendes anzumerken:

- Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden unter Ziffer 4.2.2 ist nicht nachvollziehbar, da laut Text von einer max. versiegelten Fläche von 300 m<sup>2</sup> ausgegangen werden kann. In der Berechnungstabelle sind aber nur 100 m<sup>2</sup> Fläche als versiegelte Fläche angegeben. Dies ist zu korrigieren (oder zu erläutern, falls es für diese Abweichung einen Grund gibt).
- Minimierung: Dass zur Eingriffsminimierung auf Betonfundamente verzichtet wird, wird ausdrücklich begrüßt. Der Trassenverlauf sollte zudem so geplant werden, dass die Trasse, soweit möglich, entlang / auf bereits bestehenden und befestigten Wegen / Straßen verläuft, um die Eingriffe in das Schutzgut Boden weitgehend zu reduzieren. Die Verkabelung sollte zudem möglichst oberirdisch verlaufen, um Eingriffe in den Boden zu minimieren (überirdische Kanäle aus Tonrohren)
- Da das Vorhaben auf mehr als 0,5 ha natürlichen Boden einwirkt, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Das BSK ist grundsätzlich nach den Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz zu erstellen und mit den Antragsunterlagen einzureichen. Das BSK kann jedoch bei FFPV-Anlagen gegenüber sonstigen BSK-pflichtigen Vorhaben reduziert sein. Bzgl. der Mindestanforderungen an ein BSK für FFPV-Anlagen wird auf das beigefügte Merkblatt "Bodenschutzkonzept (BSK) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen" verwiesen. Nach Abschluss der Maßnahme ist vom Sachverständigen schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu bestätigen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ordnungsgemäß erfolgt ist.
- Wir weisen darauf hin, dass die unter Ziffer 4.1.2 genannten Vorschriften (VwV Boden und § 12 BBodSchV) ab Inkrafttreten der neuen Mantelverordnung (ab 01.08.2023) nicht mehr gültig sind. Hier sollten die neuen Vorgaben/Vorschriften genannt werden, nach denen zu handeln ist.
- Da die Fläche, auf der die PV-Anlage errichtet werden soll, hinsichtlich Erosionsgefährdung als "sehr hoch" eingestuft ist, spielt der Erosionsschutz hier eine bedeutende Rolle. Die Anlage ist so zu konstruieren, dass eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung von Niederschlägen sichergestellt ist. Einem konzentrierten Wasserzufluss im Bereich Abtropfkante ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

#### Weitere Hinweise:

- Es ist auf eine weitgehende Reduzierung von Schadstoffen in Modulen und Trägeranlagen (insbesondere Cadmium und Blei) zu achten.
- Bei der späteren Reinigung der Module ist der Einsatz von synthetischen Reinigungsmitteln zu unterlassen, um einen Stoffeintrag in den Boden zu vermeiden.
- Nach Nutzungsende der Anlage ist diese vollständig rückzubauen und der Ausgangszustand ist wiederherzustellen.

Bearbeiter: [REDACTED]

#### **Altlasten und Schadensfälle**

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Kommunale Abwasserbeseitigung**

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Gewässerbewirtschaftung**

Da nach den Planunterlagen keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind und dieser nicht verletzt wird, bestehen im Grundsatz keine Bedenken, insofern die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Krättenbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 WG verboten.

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 WG zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 WG ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.

Bearbeiter: [REDACTED]

## Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

## 2. Landwirtschaftsamt

Der Gemeinde Alfdorf liegt für das Flurstück 490, Gemarkung Vordersteinenberg, ein Antrag der Firma Greenovative GmbH vor; auf dem Flurstück eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 8,1 ha. Das Plangebiet ist als landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche zu bezeichnen.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Die Modulfläche wird mit einem Maschendrahtzaun umfriedet.

Das betroffene Flurstück befindet sich, wie die gesamte Gemeinde Alfdorf, im benachteiligten Gebiet nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG. Die Eingriffsfläche wird derzeit größtenteils intensiv als Ackerfläche genutzt.

Im Regionalplan ist die betroffene Fläche als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als regionaler Grünzug ausgewiesen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, Waldflächen und Grünflächen dargestellt.

Das Plangebiet liegt nach der vorläufigen Flurbilanz 2022 auf Flächen der Vorbehaltsflur II. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichende Freiräume zu sichern. Die Land- und Forstwirtschaft ist als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Es ist zu bedenken, dass diese Bodenflächen längerfristig aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden und nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel bzw. zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung stehen.

Durch den geplanten Flächenverbrauch entsteht ein erheblicher Flächendruck der landwirtschaftlichen Betriebe. Dieser Flächendruck verstärkt sich zusätzlich bei schlechten Witterungsverhältnissen (Trockenheit der letzten Jahre) z.B. durch Futtermangel. Landwirtschaft kann nur erfolgreich und nachhaltig betrieben werden, wenn die Möglichkeit besteht vorhandenes zu erweitern, bzw. auf künftige Änderungen am Markt reagieren zu können.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 8,1 ha Fläche der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diese Flächen sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. **Es bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Stixenhof“.**

Grundsätzlich weisen wir darauf hin:

Solarparks sind so zu betreiben und zu pflegen, dass nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen sind.

- Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahme sind im Rahmen des qualifizierten Bebauungsplans zu belegen und sollten möglichst flächenextensiv erfolgen. Eine Beteiligung des Landwirtschaftsamtes ist erforderlich.
- Bei der notwendigen Einfriedung sind die Abstandsregelungen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu beachten.
- Es besteht Pflegepflicht entsprechend LLG, so dass keine schädlichen Auswirkungen auf die angrenzenden landw. Flächen z.B. durch Sukzession oder Samenflug bestehen.
- Sofern eine Beweidung der Fläche in Betracht kommt, sollten eventuelle Weideinfrastrukturmaßnahmen (Weidezaun, Tränke, Unterstand, etc.) in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Um bei Nichtrealisierung oder nach dauerhafter Nutzungsaufgabe eine landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen sind im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen Kommune und Vorhabenträger entsprechende Vereinbarungen zu treffen (z.B. Rückbauverpflichtung, landw. Anschlussnutzung, Wiederaufnahme der früheren landwirtschaftlichen Nutzung).

### **3. Baurechtsamt**

#### **Fachbereich 302**

- Bautechnik –

Aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken. Mindestgrenzabstand zur Bebauungsplangrenze mit 2,50 m scheint eingehalten zu sein. Landschaftlich ein starker Eingriff.

#### **Fachbereich 301**

- Baurecht –

Die geplante Festsetzung als Sondergebiet ist rechtlich möglich.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Aktuell ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf nach §§ 10 Absatz 2 i.V. 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Genehmigung durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Sollte die Genehmigung des Flächennutzungsplans vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens erfolgen, wäre keine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mehr erforderlich.

#### **Hinweis:**

Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter [gis@remms-murr-kreis.de](mailto:gis@remms-murr-kreis.de) an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung, [REDACTED]

### **4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung**

Keine Bedenken.

### **5. Forstamt**

Mit Hinblick auf den Klimawandel mit zunehmenden Trockenperioden und damit einhergehender Waldbrandgefahr sowie zunehmender Anzahl von Sturmereignissen sieht die untere Forst-

behörde die Notwendigkeit, mit den Photovoltaikmodulen 30m Waldabstand einzuhalten. Dieser Abstand wird nach den Planunterlagen derzeit im Westen, Osten und Nordosten unterschritten. Insbesondere im Westen der überplanten Fläche stockt ein labiler ca. 30m hoher Nadelbaumbestand, von dem eine Gefährdung der geplanten Anlage durch Windwurf ausgehen würde, wenn wie geplant gebaut wird.

Mit der vorgesehenen Umzäunung sollte ein Waldabstand von 30m eingehalten werden, um die Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder nicht deutlich zu erschweren.

Laut Artenschutzgutachten befindet sich im Nordwesten der überplanten Fläche ein „Laubwaldrest“. Dieselbe Fläche wird auf dem Lageplan als „Gehölzbestand innerhalb Geltungsbereich“ benannt.

Bei dieser Fläche handelt es sich nach Inaugenscheinnahme am 11.04.2023 um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Die Fläche ist mit Eiche, Erle, Kirsche und Buche von ca. 50 bis 150 Jahren bestockt und weist einen ökologisch hochwertigen Waldrand mit einer Strauchschicht auf. Auch von diesem Wald sollten die 30m Abstand eingehalten werden, da die Eichen im Waldrandbereich eine starke Neigung in Richtung Offenland aufweisen und durch herabfallende Äste zu Schäden am geplanten Bauvorhaben führen könnten.





FichtenTannenwald im Westen

#### **6. Kommunalamt**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat.

Freundliche Grüße



#### **Anlagen**

- Merkblatt "Bodenschutzkonzept (BSK) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen"



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeinde Alfdorf  
Planen und Bauen  
Herrn [REDACTED]  
Obere Schloßstraße 28  
73553 Alfdorf

Datum 13.06.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail an:

[REDACTED]

 Bebauungsplan „Solarpark Stixenhof“, Alfdorf

Hier: Verfahren nach § 2 BauGB, frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr E-Mail-Schreiben vom 28.03.2023

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

## I. Raumordnung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Alfdorf östlich des Weilers Stixenhof geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 8,1 ha, wovon ca. 6 ha als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt sind.

Die genaue flächenmäßige Aufteilung des Plangebiets in seine Teilfestlegungen ergibt sich aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich. Daher wäre die Aufnahme einer strukturierten Flächenbilanz in die Begründung wünschenswert.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik soll der Flächennutzungsplan geändert und angepasst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.

Vom Vorhaben sind Grundsätze und insbesondere auch Ziele der Raumordnung berührt, mit denen der beabsichtigte Umgang noch nicht dargelegt ist. Die Planung kann daher noch nicht abschließend bewertet werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

### **Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die werden nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart (RegP) „zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt [...] festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.“

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet empfehlen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

### **Regionaler Grünzug**

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges (G20) nach PS 3.1.1 (Z) RegP S. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere

durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.

Ausnahmsweise können nach PS 3.1.1 Abs. 2 RegP S neue raumbedeutsame, auf den Außenbereich angewiesene privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, in den Regionalen Grünzügen zugelassen werden, wenn diese einer bereits rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden oder nach PS 3.1.1 Abs. 3 RegP S, wenn es sich um die Erweiterung einer solchen Anlage im Rahmen der bisherigen Ausprägung handelt.

Aus der vorgelegten Begründung des Planvorhabens ist keine Auseinandersetzung ersichtlich, inwieweit das Vorhaben keine funktionswidrige Nutzung des Grünzugs darstellen würde, ob das Vorliegen einer der in PS 3.1.1 RegP S genannten Ausnahmetatbestände in Betracht zu ziehen sei, bzw. wie anderenfalls mit diesem förmlich bestehenden Zielkonflikt umgegangen werden soll.

Wir empfehlen die Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart als Träger der Regionalplanung, inwieweit dieser das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar hält. Möglicherweise sind die betroffenen Flächen auch im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans für Freiflächen-Photovoltaik auch bereits in die Suchraumkulisse erfasst und einer Zieländerung in der näheren Zukunft unterworfen. In Betracht zu ziehen wäre im Übrigen ein ergänzendes Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG. Im Rahmen des Verfahrens wird ergebnisoffen unter Beteiligung öffentlicher Träger geprüft, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Verfahrensführende Behörde ist dabei das Regierungspräsidium Stuttgart.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach [REDACTED] [@rps.bwl.de](mailto:[REDACTED]@rps.bwl.de) zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

## **II. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

Wir nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissi-



### III. Abt. 3 – Landwirtschaft

Abt. 3 – Landwirtschaft – verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde. Für Rückfragen steht ggf. zur Verfügung:

██████████, ☎ ██████████, ✉ ██████████

### IV. Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht zur Verfügung:

██████████, ☎ ██████████, ✉ ██████████

### V. Anmerkung:

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

#### Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

██████████, ☎ ██████████, ✉ ██████████  
██████████

#### Abt. 5 – Umwelt

██████████, ☎ ██████████, ✉ ██████████

### Hinweis

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████



**Verband Region  
Stuttgart**

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Gemeinde Alfdorf  
Planen und Bauen  
Obere Schloßstraße 28  
73553 Alfdorf

Stuttgart, den 15.06.2023  
Ansprechpartner\*in: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Aktenzeichen: [REDACTED]


BBP\_Brief

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „**Solarpark Stixenhof**“ - Alfdorf  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.  
Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung  
am 14.06.2023 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf be-  
schlossen:

- 1. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Formal steht dem Bebauungsplanentwurf ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Es bestehen Bedenken.**
- 2. Der Planungsausschuss beauftragt die Geschäftsstelle mit der Gemeinde Alfdorf zu klären, wie ggf. das Vorhaben bereits vor Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Freiflächen-PV umgesetzt werden kann.**
- 3. Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird hingewiesen: Die damit verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Die möglichen Maßnahmen zur naturräumlich abgestimmten Förderung und Unterstützung der Biodiversität sind konsequent zu nutzen.**
- 4. Die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange sind mit der entsprechenden Fachbehörde zu klären.**

Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart  
  
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0  
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:  
info@region-stuttgart.org  
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:  
Thomas S. Bopp

Regionaldirektor:  
Dr. Alexander Lahl

IBAN:  
DE28 6005 0101 0002 1997 06  
BIC/S.W.I.F.T-Code:  
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank

Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:

#### **Sachvortrag:**

Am nördlichen Rand der Gemarkung Alfdorf soll an der Grenze zur Region Ostwürttemberg ein ca. 8 ha großer Solarpark errichtet werden. Derzeit wird dieser Bereich als Ackerfläche sowie als Schafweide genutzt. Auf drei Seiten ist dieser Bereich von Wald

begrenzt. Laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf besteht dadurch und durch die Topografie eine geringe Einsehbarkeit.

Die Solarmodule sollen auf Modultischen mit max. 3,5 m Höhe und einem Reihenabstand von 3 bis 5 m errichtet werden. Die Gründung erfolgt mit Ramm- oder Schraubfundamenten. Zusätzlich sind Technikgebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von jeweils maximal 30 m<sup>2</sup> und einer Höhe von maximal 3,50 m vorgesehen.

Die Bereiche zwischen und unter den Modultischen sollen extensiv genutzt und ausgehagert werden, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen.

Um eine optische Beeinträchtigung zu minimieren, soll der Solarpark eingegrünt werden. Zum Schutz des Solarparks soll ein Maschendrahtzaun mit max. 2,2 Höhe errichtet werden. Um für Kleinsäuger u. ä. eine Durchgängigkeit zu gewährleisten, soll die Einfriedung mit 20 cm Abstand zum Boden erfolgen.

Eine 20 kV-Freileitung quert den Planbereich von Südwest nach Nordost.

Die Nutzung ist laut Festsetzungen zeitlich auf die Betriebsdauer des Solarparks befristet, danach besteht eine Rückbauverpflichtung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche sowie für einen kleinen Bereich Wald dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden, die entsprechenden Unterlagen liegen derzeit noch nicht vor.

### **Regionalplanerische Wertung:**

Das Plangebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug.

Regionale Grünzüge als Ziel der Regionalplanung sind gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion.

Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.

Derzeit werden die Vorbereitungen für die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart im Funktionsbereich Freiflächen-PV getroffen. Hierzu wurden in der Sitzung des Planungsausschusses vom 18.05.2022 (Vorlage 203/2022) erste Suchräume definiert.

In der Sitzungsvorlage des Planungsausschusses vom Mai 2022 wurde beschlossen, dass die Errichtung von PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen auf Standorte mit substantiellen baulichen Vorprägungen beschränkt werden soll. Dadurch soll eine räumliche Konzentration baulicher Nutzungen erreicht werden, um eine Belastung des Freiraumgefüges durch neue baulich-technische Anlagen möglichst gering zu halten. Über Standorte in den Suchräumen hinaus können u. U. auch weitere Standorte verfolgt werden, wenn sie aus regionalplanerischer Sicht verträglich sind. Eine Kriterienliste wird derzeit abgestimmt.

Eine kursorische Prüfung des Standorts auf mögliche relevante Aspekte zur Beurteilung der regionalplanerischen Verträglichkeit für Freiflächen-PV zeigt, dass dieser Standort

zwar nicht Teil der Suchraumkulisse ist, dennoch Aspekte für diesen Standort sprechen – oder zumindest diesem nicht widersprechen:

#### Baulich-technische Vorprägung

Einschlägige baulich-technische Vorprägungen entsprechend der Suchraumkriterien liegen am geplanten Standort nicht vor (Verkehrstrassen, Deponie, Umspannwerke, o. ä.). Die über den Geltungsbereich laufende 20kV-Freileitung ist zwar eine gewisse technische Vorprägung, sie überprägt den Raum jedoch nicht in der Art, dass dies unter die Suchkriterien fällt.

#### Güte der Flächen in Hinblick auf landwirtschaftliche Nutzung

In seiner Sitzung vom Mai 2022 hat der Planungsausschuss beschlossen, dass auch besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen nicht aus dem Suchraum ausgenommen werden sollen, so dass für Kommunen auf deren Gemarkung überwiegend oder nahezu ausschließlich gute Böden vorkommen, eine Nutzung der Solarenergie im Freiraum möglich bleibt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft erforderlich bleibt.

Das Plangebiet befindet sich laut Entwurf der weiterentwickelten Flurbilanz (LEL 2022) in einem Bereich, der als Vorbehaltsflur Stufe II klassifiziert ist. Die Flurbilanz 2022 ist eine landwirtschaftliche Fachplanung zur landesweit einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die gemäß der landwirtschaftlichen Fachplanung größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) hat im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik gemäß § 9 Abs. 1 ROG vom 27.07.2022 u.a. bezüglich landwirtschaftlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. In dieser werden erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Standorte erhoben, die laut Flurbilanz als hochwertig klassifiziert sind (Vorrangflur, Vorbehaltsflur I, Vorbehaltsflur II).

Laut Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (UAG Landwirtschaft der AG Planungsrecht/Landesentwicklung in der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien) sollen aus landwirtschaftlicher Sicht nur die geringwertigsten Flächen als Vorranggebiete für Freiflächen-PV ausgewiesen werden (Untergrenzflur, Grenzflur, Vorbehaltsflur II).

Während das RPS Flächen der Vorbehaltsflur II für Freiflächen-PV als ungeeignet ansieht (erhebliche Bedenken), empfiehlt die UAG Landwirtschaft die Ausweisung auch von Vorbehaltsflur II-Flächen für diese Nutzung. Demnach wäre nach Empfehlung des Ministeriums eine Freiflächen-PV-Anlage aufgrund der Flurbilanz am gewünschten Standort möglich.

Eine pauschale Ablehnung des Standorts auf Grundlage der Stellungnahme des RPS erscheint daher zu diesem Zeitpunkt ohne eine sorgfältige Abwägung weder möglich noch geboten.

Von der Flurbilanz ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Boden als Standort für Kulturpflanzen) zu unterscheiden (Bodenfunktionsbewertung, VRS 2007, Kategorie Vorbehaltsflur II). Die Bodenfruchtbarkeit ist in der Bodenfunktionsbewertung bewertet und

beinhaltet im Gegensatz zur Flurbilanz keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte. Die Bodenfunktionsbewertung stuft den Bereich des Plangebiets als „geringwertig“ ein.

#### Schutzgebiet und andere Gebietsfestlegungen

- Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Im Gegensatz zu einem Naturschutzgebiet sind hier Freiflächen-PV-Anlagen nicht von vorneherein ausgeschlossen. Inwiefern eine derartige Nutzung in LSG möglich ist, hängt von dem jeweiligen Schutzzweck ab. Konkrete Aussagen liegen hierzu nicht vor. Die hiermit verbundenen Belange sind mit der entsprechenden Fachbehörde zu klären.
- Weitere Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiete, überflutunggefährdete Bereiche) sind durch die Planung nicht betroffen.

#### Weitere Aspekte

- Der Standort liegt in einem Bereich der laut Biotopverbundsystem als Kernfläche „Offenland feucht und trocken“ kartiert ist.
- Weitere Informationen oder Erkenntnisse über weitere schutzwürdige Aspekte (Wildwegeplan, Streuobstwiesen o.ä.) liegen nicht vor bzw. diese sind nicht betroffen.
- Die Landschaftsbildbewertung stuft die Qualität in diesem Bereich als hoch ein. Im Verfahrensvorschlag von 2022 zur Teilfortschreibung des Regionalplans (Vorlage PLA 203/2022) wurde vorgeschlagen nur Bereiche mit sehr hoher Landschaftsbildqualität nicht in die Betrachtung mit einfließen zu lassen.
- Laut den vorliegenden Unterlagen wird die Qualität des Landschaftsbilds durch die Lage und Topografie sowie die geplante Eingrünung kaum beeinträchtigt.

#### Weitere regionalplanerische Belange:

Im Übrigen liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplans, in dem die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bzw. verbessert und die biologische Vielfalt gefördert werden soll.

Durch Freiflächen-PV werden vorhandene Lebensräume mehr oder weniger stark verändert. Die Anlagen bieten jedoch auch potenziell Flächen, die sich für die (Neu-)Ansiedlung spezifischer Arten, die Förderung von typischen Elementen der Flora und Fauna der Umgebung und für die Erhöhung der allgemeinen Biodiversität eignen (Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen, UM 2019).

Die vorgeschlagene extensiven Nutzung und Aushagerung der Flächen unter den Modulen können dazu beitragen, dass neue Vegetationsstrukturen und Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen.

#### Fazit:

Formal steht dem Bebauungsplanentwurf zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Lage des Standorts in einem Regionalen Grünzug ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Es bestehen Bedenken.

Gegebenenfalls kann über eine Zulassung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens entschieden werden. Die Erforderlichkeit eines solchen Verfahrens ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.

